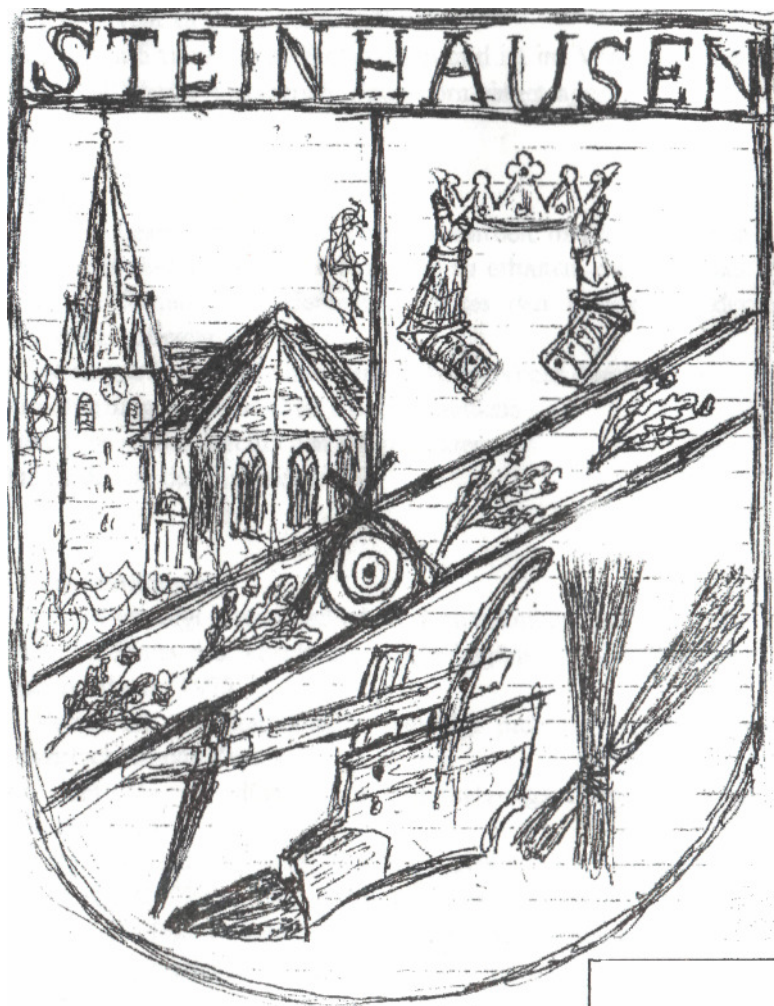


SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHÜTZENVEREINS



*Originalentwurf von
Josef Lues, 1997*

Satzung des Schützenvereins zu Steinhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Schützenverein zu Steinhausen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Büren-Steinhausen und ist im Vereinsregister unter Nr. 801 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen die alten Sitten und Gebräuche zu erhalten, die Liebe zur Heimat zu fördern, den Gemeinsinn unter den Bewohnern der Gemeinde zu pflegen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung des jährlichen Königsschießens
- Teilnahme an den kirchlichen Prozessionen
- Durchführung des Schnadganges.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Neumitglieder zahlen ein Eintrittsgeld.

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.

Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über besondere Ausnahmen (z.B. Härtefälle) entscheidet der Vorstand.

Neben dem Beitrag hat jedes Mitglied eine Umlage zu entrichten, wenn von der Mitgliederversammlung eine solche Umlage beschlossen worden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

Als Schützenmitglieder können alle männlichen Einwohner von Steinhausen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist beim Schriftführer unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung zu stellen. Über die Annahme entscheidet der engere Vorstand.

Von den Erfordernissen im ersten Satz bezüglich Wohnort und Alter sind Ausnahmen möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden und zwar wegen

1. groben Ungehorsams gegen die Anordnungen des Vorstandes;
2. grober Unvorsichtigkeit bei der Handhabung des Gewehres;
3. Nichtzahlung des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages, der Umlage oder des festgesetzten Strafgeldes nach wiederholter Anmahnung;
4. entehrender Vergehen oder unsittlicher Führung.

Durch den Ausschluss verliert das Mitglied seinen Anspruch auf Vereinsrechte, ist aber zur Zahlung der Außenstände verpflichtet.

Es hat keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

Die Wiederaufnahme eines aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach zwei Jahren erfolgen.

§ 6 Vorstand

a) Der Vorstand

besteht aus:

dem Oberst, zugleich 1. Vorsitzender

zehn - aus den Schützen des Vereins - gewählten Ausschussmitgliedern

dem Offiziers-Korps

bestehend aus:

Oberst, Adjutant, Hauptmann,

zwei Oberleutnants, vier Leutnants,

dem Feldwebel,

zwei Fähnrichen, vier Fahnenjunkern;

dem Offizier der Ehrenkompanie,

dem Rechnungsführer und dem Schriftführer

dem jeweiligen Schützenkönig und Kronkönig,

dem Hallenwart und dem Schützenboten.

Er ist zuständig in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen durch Satzung zugewiesen sind, insbesondere für die

Beschlussfassung von Jahresveranstaltungsprogrammen,

Organisation und Gestaltung von Veranstaltungen.

- b) Der engere Vorstand besteht aus dem Oberst als Vorsitzenden, den 10 Ausschussmitgliedern.

Er beschließt in vermögensrechtlichen, sowie in schuldnerischen Angelegenheiten. Er ist zuständig für Stundungen und Ermäßigungen von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen in Einzelfällen und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Oberst und die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

- c) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Oberst als Vorsitzenden und zwei namentlich gewählten Ausschussmitgliedern.

Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt.

Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind gemeinsam berechtigt den Rechnungsführer und den Schriftführer Bankvollmachten zu erteilen.

Sitzungen des engeren Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, einberufen. Von den Mitgliedern des Vorstandes wird erwartet, dass sie an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form.

- d) Der engere Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmenabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, einberufen. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich einen dahingehenden Antrag an den Vorsitzenden stellen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Oberst oder dessen Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
die Erteilung der Entlastung,
Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks,
die Beschlussfassung über Entschließungen und Anträge,
die Wahl des Oberst,
die Wahl der 10 Ausschussmitglieder,
die Wahl der zwei namentlichen Ausschussmitglieder für den Vorstand gem. § 26
BGB,
die Wahl von 2 Kassenprüfern.

Für Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks ist eine 2/3 Mehrheit, für alle anderen Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Die Wahlen erfolgen öffentlich durch Handzeichen; es sei denn, dass die von einem Mitglied beantragte geheime Wahl von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Kommt auch dabei keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Buren mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige heimatpflegerische Zwecke im Ortsteil Buren-Steinhausen zu verwenden.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich für Einzelfallregelungen eine Geschäftsordnung.
Diese darf den Bestimmungen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.

Büren-Steinhausen, 26. August 2000

Oberst: Robert Lammers Schriftführer: Markus Siedhoff

Die Ausschussmitglieder:

Hans-Werner Siedhoff

Heinrich Graskamp

Franz Haase

Heinrich Fründ

Edmund Lammers

Alfred Hesse

Berthold Willeke

Johannes Dirks

Jürgen Höpper

Franz Peitz